

Stadionordnung

§1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt für das Stadion am Sportpark in Unterhaching.

§2 Widmung

Das Stadion Am Sportpark dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätte und der Anlagen des Stadions besteht nicht. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung richten sich nach dem bürgerlichen Recht.

§3 Aufenthalt

1. Im Stadion dürfen sich während der gesamten Dauer der Veranstaltungen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsnachweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die jeweilige Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlagen auf Verlangen der Polizei oder dem Ordnungsdienst vorzuzeigen.
2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

§4 Eingangskontrolle

1. Jede Person ist ab Betreten der Stadionanlagen verpflichtet, dem Ordnungsdienst die Eintrittskarte oder den Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – ggf. durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – darauf zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die eine Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, haben keine Zutrittsberechtigung. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot des BVF, der DFL oder des DFB besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§5 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – mehr als nach Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder Ordnungsdienstes sowie über die Beschallungsablage gesprochenen Informationen Folge zu leisten. Vermummte Personen verlieren das Aufenthaltsrecht im Stadion.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisungen der Polizei oder Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken/Bereichen – einzunehmen,
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§6 Verbote

Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

Rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- oder linksradikales Propagandamaterial; Waffen aller Art; Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können; Reizstoffsprühgeräte, Gassprühdosen, ätzende, übelriechende oder färbende Substanzen; Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, zersplitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind; Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer etc.; Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und pyrotechnische Gegenstände; Alkoholische Getränke aller Art; Tiere; Laser-Pointer;

Fahnen- und Transparentstangen. Ausgenommen hiervon sind: Holzstangen: Länge maximal 150cm Durchmesser maximal 2 cm; bei Fahnenstocklängen bis maximal 100 cm Durchmesser maximal 3cm. Kunststoffstangen: hohl und biegsam, Länge maximal 150 cm, Durchmesser maximal 3cm. Die verwendeten Fahnenstangen dürfen weder verlängerbar noch zusammensteckbar beschaffen sein

Verboten ist den Besuchern weiterhin:

Rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, zu verbreiten oder verbotene Symbole an der Kleidung zu tragen; Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen; Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind zu betreten; Mit Gegenständen aller Art (hierzu zählen auch Papierschnipsel) zu werfen; Feuer zu machen; Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen; Ohne Erlaubnis des Betreibers Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen; Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen; Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben; Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen.

§7 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions am Sportpark erfolgte auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Unfälle und Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

§8 Hausrecht

Das Hausrecht übt für die Dauer der Veranstaltung der jeweilige Veranstalter aus.

§9 Zuwiderhandlung

1. Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann eine Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe belegt werden.
2. Außerdem können Personen, die gegen Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
3. Verbotener Weise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

§10 Inkrafttreten

Die Stadionordnung tritt zum 1.07.2018 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2020